

Vereinssatzung
von
Interpret Europe
European Association for Heritage Interpretation e.V.

Präambel

Der Verein verfolgt das Ziel, gute Praxis und Forschung im Bereich der Natur- und Kulturinterpretation (Heritage Interpretation) in Europa zu fördern.

Natur- und Kulturinterpretation unterstützt Einheimische und Besucher dabei, eine tiefere Beziehung zu bemerkenswerten Orten, Personen, Objekten und Ereignissen aufzubauen. Dadurch sollen Interesse und Verständnis für das Natur- und Kulturerbe im weitesten Sinne gefördert werden. Dies schließt nicht nur natur- und kulturhistorisch bemerkenswerte Orte und Objekte ein, sondern auch solche, die in Hinblick auf aktuelle Themen bedeutsam sind.

Im Zuge seiner Aktivitäten trägt der Verein auch zum Verständnis und Verantwortungsgefühl für eine nachhaltige Entwicklung sowie für den Natur- und Denkmalschutz bei. Natur- und Kulturinterpretation hilft dabei, den Menschen den Reichtum der kulturellen und natürlichen Vielfalt Europas sowie seiner Regionen näher bringen.

Anmerkungen:

- 1. Wo im Folgenden von schriftlicher Kommunikation die Rede ist, soll dies auch Kommunikation per E-Mail einschließen.*
- 2. Wo von Sitzungen die Rede ist, sollen auch telefonische oder elektronische Besprechungen eingeschlossen sein, sofern nichts anderes festgelegt ist.*

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Interpret Europe – European Association for Heritage Interpretation e.V.

Er hat seinen Sitz in Freiburg i.Br. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i.Br. eingetragen.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt die folgenden Zwecke:
- a) Verbesserung der Natur- und Kulturinterpretation als Teil der Volksbildung, unter anderem im Hinblick auf
 - ein vertieftes Verständnis und eine höhere Wertschätzung gegenüber Naturschutz, Kunst und Kultur sowie
 - die Förderung der internationalen Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur;
 - b) Förderung der Forschung sowie der Bildung in Bezug auf Natur- und Kulturinterpretation und damit zusammenhängende Themen.
- (2) Zur Verwirklichung seiner Ziele wird der Verein insbesondere folgende Aktivitäten durchführen:
- a) Weiterentwicklung und Verbreitung der Prinzipien und Methoden der Natur- und Kulturinterpretation in Europa, beispielsweise durch Forschung, Projekte sowie durch Tagungen, Ausstellungen, Publikationen und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit wie Beratung von Politik, Wirtschaft, Verwaltung und anderen Organisationen;
 - b) Unterstützung von Körperschaften, die auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene vergleichbare Zwecke zur Förderung der Natur- und Kulturinterpretation verfolgen, beispielsweise durch gemeinsame Aktivitäten und internationale Koordination und Kooperation auf unterschiedlichen Ebenen;
 - c) Pflege und Weiterentwicklung fachlicher Standards für Natur- und Kulturinterpretation in Europa;
 - d) Koordination und Durchführung von Bildungsaktivitäten und Förderung der Integration der fachlichen Prinzipien und Methoden in die berufliche und akademische Bildung.
 - e) Kooperation mit Initiativen und Organisationen außerhalb Europas, um vergleichbare Zwecke wie in § 2 (1) dargestellt zu erreichen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Er kann seine Zwecke auch im Ausland verwirklichen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins werden natürliche und juristische Personen, die seine Ziele unterstützen (§ 2). Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber der Geschäftsführung (§ 8) zu beantragen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung möglich. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch die Geschäftsführung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den der Aufsichtsrat entscheidet.
- (4) Der Aufsichtsrat kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verschiedene für den Verein geeignete Mitgliederkategorien mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten festlegen.

§ 4

Beitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6);
- der Aufsichtsrat (§ 7);
- die Geschäftsführung (§ 8).

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Versammlungen der Mitglieder sollen jährlich stattfinden. Der Monat der jährlichen Mitgliederversammlung soll durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens vier Monaten angekündigt werden. Nominierungsvorschläge für den Aufsichtsrat müssen der Geschäftsführung bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen und müssen von mindestens zwei Mitgliedern schriftlich unterstützt sein. Die betreffenden Mitglieder müssen ihrer Kandidatur schriftlich zustimmen.

Anträge an die Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung müssen der Geschäftsführung bis spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein und von mindestens zwei Mitgliedern schriftlich unterstützt werden.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, eines Jahres- und Finanzberichts, von Nominierungen zum Aufsichtsrat und Vorschlägen zur Satzungsänderung.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen und beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder des Versands der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail Adresse gerichtet ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat dies für notwendig erachtet oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann an Orten stattfinden, die der Aufsichtsrat für geeignet befindet, und muss nicht am Sitz des Vereins stattfinden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einer vom Aufsichtsrat bestimmten Persönlichkeit geleitet. Vor Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt deren Leiter einen Schriftführer, ohne dass dies ein Mitglied sein muss.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, vorausgesetzt, dass es nicht mit dem Mitgliedsbeitrag des Vorjahres in Verzug ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 – Mehrheit von mindestens zehn erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

- (6) Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
 - Entlastung der Geschäftsführung auf Antrag des Aufsichtsrates;
 - Entlastung des Aufsichtsrates;
 - Beschlussfassungen über Satzungsänderungen (wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind);
 - Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates gem. §7 der Satzung;
 - Beschlussfassung über Mitgliedskategorien und Mitgliedsbeiträge;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis neun Personen.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine dreijährige Amtszeit gewählt und können für nicht mehr als drei aufeinander folgende Amtszeiten gewählt werden. Eine neue Amtszeit beginnt und eine laufende Amtszeit endet mit dem Ende der Mitgliederversammlung.

Der Aufsichtsrat hat das Recht, entstehende freie Stellen zu besetzen sobald sie auftreten und nicht mehr als drei Mitglieder zu kooptieren, die für geeignet befunden werden, bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu amtieren. Kooptierte Mitglieder haben dieselben Stimmrechte und Handlungsbefugnisse wie gewählte Mitglieder.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung.

Er überwacht und unterstützt die Geschäftsführung insbesondere in Bezug auf

 - Internationalität der Vereinstätigkeit;
 - Ordnungs- und satzungsgemäßes Finanzmanagement;
 - langfristige Finanzierung der Vereinsaktivitäten.

Zu diesem Zweck hat er sich über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung durch die Geschäftsführung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder des Aufsichtsrates die Bücher und Schriften des Vereins einsehen.

Der Aufsichtsrat entwickelt die Leitlinien, auf deren Grundlage die Geschäftsführung selbständig und eigenverantwortlich tätig wird.

- (5) Aufsichtsratssitzungen finden in vom Aufsichtsrat selbst zu bestimmenden Abständen statt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind und alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Der Vorsitzende soll darauf hinwirken, dass Beschlüsse einmütig gefasst werden. Gelingt dies nicht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, sofern in dieser Satzung nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse über die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung und/oder deren Abberufung bedürfen in jedem Fall der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrates, einschließlich der bei der Sitzung nicht anwesenden.

Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, elektronisch-schriftliche und fernmündliche Beschlussfassung zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren in einer angemessenen Frist widerspricht. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates alsbald schriftlich mitzuteilen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ernennt eine Person, die nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein muss, die Beschlüsse zu protokollieren.

An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Mitglieder der Geschäftsführung teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Die Geschäftsführung hat im Aufsichtsrat kein Stimmrecht.

- (6) Mitglieder des Aufsichtsrates können für Tätigkeiten und Dienstleistung, die dem Verein dienen, eine angemessene Vergütung erhalten, über deren Art und Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (7) Der Aufsichtsrat hat das Recht Beiräte zu berufen, die er für geeignet hält, ihn in bestimmten Fragestellungen zu beraten und zu unterstützen. Beiräte können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein; sie haben kein Stimmrecht im Aufsichtsrat und keine Handlungsbefugnis wie gewählte Mitglieder.
- (8) Der Aufsichtsrat hat das Recht Gremien einzurichten, die für den Verein als Untereinheiten für spezielle Aufgaben agieren. Mitglieder solcher Gremien können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein. Solche Gremien sollen gemäß einer vom Aufsichtsrat gegebenen Geschäftsordnung arbeiten.
- (9) Der Aufsichtsrat kann eine Person für das Amt des Präsidenten oder einem ähnlichen Titel vorschlagen, um den Verein ehrenamtlich zu repräsentieren. Die Ernennung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Eine solche Person soll Vereinsmitglied sein, darf jedoch nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden. Sie darf allerdings im Ermessen des Aufsichtsrates zu dessen Sitzungen eingeladen werden.
- (10) Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann aus diesem Amt mit zwei Dritteln der verbleibenden Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entfernt werden.

Dies schließt die Abwesenheit bei zwei aufeinander folgenden Aufsichtsratssitzungen ein, ist aber nicht darauf beschränkt. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann durch Abgabe eines schriftlichen Rücktritts beim Vorsitzenden jederzeit zurücktreten. Eine Annahme des Rücktritts ist nicht notwendig, um ihn wirksam werden zu lassen.

- (11) Im Übrigen gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung selbst.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie wird vom Aufsichtsrat unabhängig vom Beginn und Ende des Anstellungsverhältnisses mit dem Verein bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass der Geschäftsführung für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind jeweils allein zur rechtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Sie sind Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB.
- (3) Die Geschäftsführung erfolgt in eigener Verantwortung der zur Geschäftsführung berufenen Personen, unter Beachtung der den anderen Organen des Vereins zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Die Geschäftsführung ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten zu erteilen.
- (5) Im Übrigen gibt sich die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung selbst.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder im Rahmen der gemeinnützigen Zweckbindung. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt worden sein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschafts zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

§ 10

Änderung der Satzung aus formalen Gründen

- (1) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser

Satzung nach Beratung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, soweit diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

- (2) Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach ihrem Vollzug schriftlich mitgeteilt werden.